

Satzung der Jungen Union Sachsen-Anhalt

Anlagen

Allgemeine Verfahrensordnung

Beitrags- und Finanzordnung

Stand: 17. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	- 1 -
I. WESEN UND AUFGABE	- 5 -
§ 1 Selbstverständnis	- 5 -
§ 2 Stellung, Name und Sitz.....	- 5 -
§ 3 Aufgaben.....	- 5 -
§ 4 Organisationsstufen.....	- 6 -
II. MITGLIEDSCHAFT	- 6 -
§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Gastmitgliedschaft.....	- 6 -
§ 6 Aufnahmeverfahren.....	- 7 -
§ 7 Mitgliedschaftsrechte.....	- 7 -
§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug.....	- 8 -
§ 9 Ehrenmitgliedschaft.....	- 8 -
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft.....	- 8 -
§ 11 Austritt.....	- 9 -
§ 12 Ordnungsmaßnahmen	- 9 -
§ 13 Ausschluss.....	- 10 -
III. GLIEDERUNG	- 11 -
§ 14 Gliederung.....	- 11 -
Titel 1: Landesverband	- 11 -
§ 15 Organe des Landesverbandes.....	- 11 -
Untertitel 1: Landestag	- 12 -
§ 16 Stellung und Zusammensetzung	- 12 -
§ 17 Aufgaben.....	- 12 -
§ 18 Antragsberechtigung	- 13 -
Untertitel 2: Sachsen-Anhalt-Rat	- 13 -
§ 19 Zusammensetzung und Zusammentreten	- 13 -
§ 20 Aufgaben.....	- 14 -
Untertitel 3: Landesvorstand	- 14 -
§ 21 Zusammensetzung und Wahl.....	- 14 -
§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes.....	- 15 -
§ 23 Geschäftsführender Landesvorstand	- 15 -
§ 24 Landesgeschäftsführer.....	- 15 -
§ 25 Landespressesprecher	- 16 -

Untertitel 4: Landesschiedsgericht	- 16 -
§ 26 Zusammensetzung.....	- 16 -
§ 27 Wahl	- 16 -
§ 28 Befreiung von der Befähigung zum Richteramt	- 16 -
§ 29 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht.....	- 17 -
§ 30 Aufgaben des Landesschiedsgerichts	- 17 -
§ 31 Verfahren und Entscheidung.....	- 17 -
Untertitel 5: Landes- und Enquetekommissionen	- 18 -
§ 32 Landeskommisionen	- 18 -
§ 33 Enquetekommisionen.....	- 18 -
Titel 2: Kreisverbände	- 18 -
§ 34 Stellung der Kreisverbände	- 18 -
§ 35 Aufgaben der Kreisverbände	- 18 -
§ 36 Organe des Kreisverbandes	- 19 -
Untertitel 1: Mitgliedervollversammlung.....	- 19 -
§ 37 Mitgliedervollversammlung.....	- 19 -
Untertitel 2: Kreisvorstand	- 19 -
§ 38 Zusammensetzung des Kreisvorstandes	- 19 -
§ 39 Aufgaben des Kreisvorstandes	- 20 -
§ 40 Der Kreisvorsitzende	- 20 -
§ 41 Rechnungsprüfer.....	- 20 -
§ 42 Gründung von Kreisverbänden	- 21 -
§ 43 Gründung von Stadt- bzw. Ortsverbänden	- 21 -
§ 44 Zusammenlegung von Stadt- bzw. Ortsverbänden.....	- 21 -
IV. FINANZEN.....	- 22 -
§ 45 Finanzierung des Landesverbandes.....	- 22 -
§ 46 Mitgliedsbeitrag.....	- 22 -
§ 47 Landesschatzmeister.....	- 22 -
§ 48 Rechnungsprüfer des Landesverbandes.....	- 22 -
§ 49 Beitragsabführung, Beitrags- und Finanzordnung	- 22 -
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 23 -
§ 50 Änderung der Satzung	- 23 -
§ 51 Begriffsbestimmungen	- 23 -
§ 52 Mehrheitsprinzip.....	- 23 -
§ 53 Anlagen zur Satzung	- 24 -
§ 54 Homogenitätsklausel	- 24 -
§ 55 Auflösung des Landesverbandes.....	- 24 -
§ 56 Bekanntmachung und Inkrafttreten.....	- 24 -

ANLAGE A – ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG.....- 25 -

Allgemeiner Teil	- 25 -
§ 1 Eröffnung.....	- 25 -
§ 2 Tagesordnung	- 25 -
§ 3 Abstimmungen	- 25 -
§ 4 Umlaufbeschlüsse	- 25 -
§ 5 Kandidatenvorschläge und Wahlhandlungen	- 25 -
§ 6 Wahlprotokoll.....	- 26 -
§ 7 Wahl- und Beschlussanfechtung.....	- 26 -
§ 8 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern	- 26 -
Titel 1: Landestag	- 26 -
§ 9 Vorbereitung, Einberufung und Einladung.....	- 26 -
§ 10 Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten	- 27 -
§ 11 Beschlussfähigkeit	- 27 -
§ 12 Anträge und Antragsfristen	- 27 -
§ 13 Öffentlichkeit und deren Ausschluss.....	- 28 -
§ 14 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission und Antragskommission ..	- 28 -
§ 15 Tagungspräsidium	- 28 -
§ 16 Wortmeldungen und Rederecht	- 29 -
§ 17 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	- 29 -
§ 18 Reihenfolge bei Sachabstimmungen	- 29 -
§ 19 Niederschrift und Beschlusskontrolle.....	- 30 -
Titel 2: Sachsen-Anhalt-Rat	- 30 -
§ 20 Vorbereitung, Einberufung und Einladung	- 30 -
§ 21 Niederschrift und Beschlusskontrolle.....	- 31 -
Titel 3: Landesvorstand	- 31 -
§ 22 Vorbereitung, Einberufung und Einladung	- 31 -
§ 23 Niederschrift und Beschlusskontrolle.....	- 31 -
Schlussbestimmungen.....	- 32 -
§ 24 Inkrafttreten.....	- 32 -
ANLAGE B – BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG	- 33 -
§ 1 Zweckbestimmung.....	- 33 -
§ 2 Höhe der Mitgliedsabgabe	- 33 -
§ 3 Höhe der Sonderabgabe	- 33 -
§ 4 Fälligkeit der Mitglieds- und Sonderabgabe	- 33 -
§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten.....	- 33 -

I. Wesen und Aufgabe

§ 1 Selbstverständnis

¹Die Junge Union Sachsen-Anhalt ist eine Vereinigung junger Menschen, welche sich für eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung einsetzt. ²Diese beruht auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. ³Sie bekennt sich zu einer freien, unabhängigen und rechtsstaatlichen Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa. ⁴Die Freiheit des Menschen, die Ausbildung seiner Talente und ein selbstbestimmtes Leben sind ihr ein besonderes Anliegen. ⁵Sie vertritt die Interessen der jungen Generation in der Öffentlichkeit und in der CDU. ⁶Im Willen geeint, junge Menschen für unsere Demokratie und die Wahrnehmung politischer Verantwortung zu gewinnen, gestaltet sie die Zukunft unseres Landes.

§ 2 Stellung, Name und Sitz

- (1) ¹Die Junge Union Sachsen-Anhalt ist als Vereinigung eine selbständige Gemeinschaft in der Christlich Demokratischen Union des Landesverbandes Sachsen-Anhalt und ein Landesverband der Jungen Union Deutschlands. ²Sie ist für alle Aufgaben nach § 14 Absatz 3 der Satzung der Jungen Union Deutschlands zuständig.
- (2) Der Landesverband führt den Namen „Junge Union Sachsen-Anhalt“ (JU LSA), seine untergliederten Organisationsstufen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.
- (3) Der Landesverband hat seinen ständigen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Aufgaben

- (1) ¹Die JU LSA vertritt die Anliegen der jungen Generation sowohl in der CDU wie auch auf der Grundlage der Grundsatzprogramme der Jungen Union und der CDU in der Öffentlichkeit. ²Ihr Ziel ist es, junge Menschen für eine aktive Mitarbeit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu gewinnen und die nachwachsende Generation an die CDU heranzuführen.
- (2) Die JU LSA erfüllt diese Aufgaben durch
 1. politische Bildungs- und Jugendarbeit,
 2. eigenverantwortliche politische Willensbildung ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der CDU und christlich-demokratischen Wertefundamentes,
 3. aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens,

4. Mitarbeit ihrer Mitglieder in den Gremien der CDU auf allen Organisationsebenen,
5. Aufstellung und Unterstützung von jungen Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie
6. Werbung von Mitgliedern für die JU.

§ 4 Organisationsstufen

- (1) Der Landesverband hat folgende Organisationsstufen:
 1. der Landesverband,
 2. die Kreisverbände,
 3. Stadt- bzw. Ortsverbände.
- (2) Ihre Einteilung folgt grundsätzlich der Einteilung der entsprechenden CDU-Verbände.
- (3) Die Aufgaben der Organisationsstufen nach Absatz 1 werden durch den III. Abschnitt dieser Satzung bestimmt.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Gastmitgliedschaft

- (1) Mitglied in der JU LSA kann werden,
 1. wer das 14. Lebensjahr erreicht, aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat,
 2. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes oder Unionsbürger im Sinne des Artikels 9 Satz 2 des EU-Vertrages mit ständigem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt ist,
 3. sich zu den Grundsätzen und Zielen der JU nach § 1 bekennt,
 4. nicht Mitglied in einer mit der CDU/CSU und JU konkurrierenden Gruppierung ist,
 5. seinen Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Sachsen-Anhalt hat,
 6. einen ordnungsgemäßen Aufnahmeantrag gestellt hat und
 7. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) ¹Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, kann als Gastmitglied aufgenommen werden, wenn er seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der JU LSA mitgearbeitet hat. ²Mit der Gastmitgliedschaft ist weder ein Stimmrecht noch eine Beitragspflicht verbunden. ³Sie sind bei der Berechnung von Delegierten nicht mit einzubeziehen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) ¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. ²Der Aufnahmeantrag muss in Schrift- oder Textform oder auf elektronischem Wege gestellt werden.
- (2) ¹Zuständig für die Aufnahmeentscheidung ist in der Regel der Kreisverband des Erstwohnsitzes. ²Auf Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch einen anderen Kreisverband, insbesondere des Arbeitsplatzes oder des Ausbildungsortes, erfolgen. ³In diesem Fall soll der Vorstand des Verbandes des Erstwohnsitzes vor der Aufnahmeentscheidung angehört werden. ⁴Trifft der Kreisverband innerhalb von vier Wochen keine Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen.
- (3) ¹Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. ²Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. ³Die Aufnahme erfordert eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. ⁴Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (4) Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim Landesvorstand zu, welcher endgültig entscheidet.
- (5) ¹Die Person wird Mitglied im für die Aufnahme zuständigen Kreisverband. ²Falls ein Stadt- oder Ortsverband existiert, erfolgt die Zuordnung der Person zu dem Verband, in welchem ihr Hauptwohnsitz liegt.
- (6) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, den Verband durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des neuen Verbands zu wechseln. ²Im Übrigen finden die Vorschriften über das Aufnahmeverfahren entsprechende Anwendung. ³Der Vorstand des bisherigen Verbandes ist vor der Aufnahmeentscheidung anzuhören. ⁴Der Wechsel in den Verband des Erstwohnsitzes ist zustimmungsfrei.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Ämter in Organen und Gremien der JU und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden.
- (3) ¹Von der Stadt bzw. Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. ²Sie können ihr Amt durch Erklärung

gegenüber dem Vorstand bis zu ein Jahr ruhen lassen. ³Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.

(4) Mitgliedschaftsrechte können im Zuge der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 12 oder durch Zahlungsverzug eingeschränkt werden.

§ 8 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

(1) ¹Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten (Mitgliedsbeiträge). ²Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

(2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder Sonderbeiträgen schuldhaft in Verzug ist.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹Auf Vorschlag des Landesvorstands können Ehrenmitglieder ernannt werden. ²Über die Ernennung und Aufhebung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Landestag. ³Die Mitgliedervollversammlungen der Kreisverbände können im vorherigen Einvernehmen mit dem Landesvorstand eigene Ehrenmitgliedschaften beschließen und diese aufheben.

(2) Ehrenmitglied kann werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet und sich durch besondere Verdienste in seiner Zeit in der JU LSA hervorgehoben hat.

(3) Ehrenmitglieder haben das Recht auf Information und Teilhabe.

(4) Die Ausschlussgründe nach § 13 finden sowohl für Ehrenmitglieder des Landesverbandes als auch der Kreisverbände entsprechende Anwendung.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres. ²Bekleidet ein Mitglied bei der Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt in der JU, so erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode. ³Die Mitgliedschaft endet außerdem durch

1. Austritt;
2. Ausschluss;
3. Tod;
4. den Eintritt in eine andere Partei als die CDU/CSU oder
5. durch rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens.

(2) ¹Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem

Aufnahmeantrag oder sonstigen erheblichen Fragen vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat.² Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von zwei Wochen Widerspruch beim Landesvorstand einlegen.

(3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit sowie die Gastmitgliedschaft im Sinne von § 5 Absatz 2 erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzungen für die Aufnahme und Zugehörigkeit entfallen.

§ 11 Austritt

(1) Die Austrittserklärung ist dem zuständigen Kreisverband gegenüber in Textform zu erklären.

(2) ¹Als Austrittserklärung ist zu behandeln, wenn ein Mitglied

1. mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder Sonderbeiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsverzug ist,
2. schriftlich gemahnt wurde,
3. anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und
4. trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung

die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.² Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Betroffenen schriftlich mit.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich in der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Durch den zuständigen Kreisvorstand oder den Landesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern verhängt werden, wenn diese gegen die Satzung der JU, gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstößen.² Das Mitglied ist vorher anzuhören.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Enthebung von Verbandsämtern;
4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbandsämtern auf Zeit.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist der Landesvorstand zuständig, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesvorstand zuständig.

(4) ¹Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbandsämtern auf Zeit oder der Enthebung von Verbandsämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden. ²In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen.

(5) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung Widerspruch beim Landesschiedsgericht einlegen.

(6) ¹Der Kreisvorstand verhängt die Ordnungsmaßnahme maximal für die Dauer der derzeitigen Amtsperiode. ²Ordnungsmaßnahmen, die eine weitergehende zeitliche Dauer haben, müssen durch den Landesvorstand bestätigt werden.

(7) ¹Verhängt der Kreisvorstand eine Ordnungsmaßnahme, so kann der Betroffene hiergegen innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe Widerspruch beim Landesvorstand einlegen. ²Der Landesvorstand kann nach Anhörung der betroffenen Parteien die Ordnungsmaßnahme aufheben. ³Hebt der Landesvorstand die Maßnahme nicht auf, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden.

(8) ¹Verhängt der Landesvorstand eine Ordnungsmaßnahme, so kann der Betroffene hiergegen innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe Widerspruch beim Sachsen-Anhalt-Rat einlegen. ²Der Sachsen-Anhalt-Rat kann nach Anhörung der betroffenen Parteien die Ordnungsmaßnahme aufheben. ³Wird die Maßnahme nicht aufgehoben, so kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung vor dem Landesschiedsgericht angefochten werden.

(9) Der Widerspruch ist schriftlich und begründet einzulegen.

(10) ¹Über eine vorzeitige Aufhebung einer vom Kreisvorstand verhängten Ordnungsmaßnahme kann auf schriftlichen Antrag des Kreisvorstandes nur der Landesvorstand entscheiden. ²Über eine vorzeitige Aufhebung einer vom Landesvorstand verhängten Ordnungsmaßnahme kann auf schriftlichen Antrag des Kreisvorstandes nur der Sachsen-Anhalt-Rat entscheiden.

(11) Die Regelungen in § 12 der Satzung der CDU Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Jungen Union verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt;

2. sich herausstellt, dass es während oder vor seiner Mitgliedschaft gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat.
- (2) ¹Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das Landesschiedsgericht der JU LSA. ²Näheres zum Verfahren des Landesschiedsgericht regelt § 31.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Bundesvorstand zuständig.
- (4) ¹In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen. ²Ein solcher Beschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlusverfahrens.

III. Gliederung

§ 14 Gliederung

¹Der Landesverband besteht aus Kreisverbänden, die sich weiter in Stadt- bzw. Orts- oder Regionalverbände untergliedern können. ²Die regionale Struktur der Kreis- und Stadt- bzw. Ortsverbände richtet sich nach der Verwaltungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt. ³Ein Ortsverband auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden heißt Regionalverband; in ihm können keine weiteren Gliederungen bestehen.

Titel 1: Landesverband

§ 15 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

1. der Landestag,
2. der Sachsen-Anhalt-Rat,
3. der Landesvorstand und

4. das Landesschiedsgericht.

Untertitel 1: Landestag

§ 16 Stellung und Zusammensetzung

- (1) ¹Oberstes Organ der JU LSA ist der Landestag. ²Er tritt mindestens einmal im Kalenderjahr, ferner auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte aller Kreisverbände oder auf Beschluss des Landesvorstandes, zusammen.
- (2) Er setzt sich aus insgesamt 69 Delegierten wie folgt zusammen:
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes
 2. den Kreisvorsitzenden, die sich bei Verhinderung von einem ihrer stellvertretenden Kreisvorsitzenden vertreten lassen können
 3. den Delegierten des Sachsen-Anhalt-Rates
 4. je einem gesetzten Delegierten pro Kreisverband.
 5. Die übrigen Delegiertenplätze werden unabhängig von den Nummern 1 bis 4 nach dem Höchstzahlverfahren prozentual entsprechend der in der Zentralen Mitgliederdatei erfassten Mitgliederzahl auf die Kreisverbände verteilt.
- (3) ¹Kreisvorsitzende, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes sind, zählen als Delegierte im Sinne von § 16 Absatz 2 Nummer 1. ²Die Vertretung ist ausgeschlossen.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes haben ein Rederecht.
- (5) Kommt ein Kreisverband der Pflicht nach § 2 der Beitrags- und Finanzordnung nicht nach, so verlieren die Delegierten des säumigen Kreisverbandes das Stimmrecht auf dem Landestag im jeweiligen Kalenderjahr.
- (6) Näheres regelt die Allgemeine Verfahrensordnung.

§ 17 Aufgaben

Der Landestag hat folgende Aufgaben:

1. Bestimmung der Richtlinien für die politische Arbeit des Landesverbandes sowie der grundsätzlichen Angelegenheiten einschließlich der Satzung und ihrer Anlagen;
2. Entlastung des Landesvorstandes;
3. Wahl
 - a) des Landesvorstandes,
 - b) des Landesschiedsgerichts,
 - c) der Rechnungsprüfer,

- d) der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Deutschlandtag,
 - e) der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Deutschlandrat auf Vorschlag des Sachsen-Anhalt-Rates, die nicht mit Wahl zum Landesvorstand zusammenfallen soll;
4. Beschlussfassung über eingebrachte Entschließungen und Anträge;
 5. Entgegennahme von Berichten des Landesvorstandes und der Rechnungsprüfer.

§ 18 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt zum Landestag sind:

1. der Landesvorstand,
2. der Sachsen-Anhalt-Rat,
3. die Landeskommisionen,
4. die Kreisvorstände und
5. der Landesvorstand der Schüler Union Sachsen-Anhalt.

Untertitel 2: Sachsen-Anhalt-Rat

§ 19 Zusammensetzung und Zusammentreten

- (1) Der Sachsen-Anhalt-Rat setzt sich zusammen aus
- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes,
 - b) den Kreisvorsitzenden,
 - c) den Delegierten der Kreisverbände; sie entsenden für je überschrittene 50 Mitglieder einen Delegierten,
 - d) die Vertreter des Landesverbandes im Bundesvorstand der Jungen Union, die jedoch kein Stimmrecht besitzen,
 - e) dem Landesgeschäftsführer, der jedoch kein Stimmrecht besitzt.
- (2) ¹Der Sachsen-Anhalt-Rat tritt mindestens alle sechs Monate zusammen. ²Er ist einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Kreisverbände ein Zusammentreten schriftlich verlangen.
- (3) ¹Bei Verhinderung können statt des Kreisvorsitzenden Mitglieder des Kreisverbandes als stimmberechtigte Vertreter entsandt werden. ²Sie gelten nicht als Mitglieder des Sachsen-Anhalt-Rates.

§ 20 Aufgaben

- (1) ¹Der Sachsen-Anhalt-Rat bestimmt zwischen den Landestagen die Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. ²Er koordiniert die Arbeit zwischen den Kreisverbänden und dient dem Austausch sowie der Information. ³Er nimmt zwischen den Landestagen die Berichte des Landesvorstandes entgegen.
- (2) Weiter obliegt dem Sachsen-Anhalt-Rat
1. die Wahl der Vertreter des Landesverbandes für die Bundeskommissionen der Jungen Union Deutschlands,
 2. die Nominierung der Kandidaten für den Bundesvorstand der Jungen Union Deutschlands,
 3. die Wahl von sonstigen Vertretern und Delegierten, soweit diese nicht nach dieser Satzung vom Landestag gewählt werden müssen.
- (3) ¹Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen wurden, findet die Allgemeine Verfahrensordnung Anwendung. ²Der Sachsen-Anhalt-Rat tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ³Es können Gäste zur Sitzung zugelassen werden.

Untertitel 3: Landesvorstand

§ 21 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
1. dem Landesvorsitzenden,
 2. bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Landesschatzmeister,
 4. bis zu sieben Beisitzern,
 5. dem Landesgeschäftsführer,
 6. dem Landespressesprecher,
 7. dem Vorsitzenden der Schüler Union Sachsen-Anhalt,
 8. kooptierten Mitgliedern nach Maßgabe des Absatz 3,
 9. den Mitgliedern der JU LSA, die Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt oder Mitglied des Deutschen Bundestages oder Mitglied des Europäischen Parlamentes sind.
- (2) Mitglieder des Landesvorstandes nach Absatz 1 Nummern 5 bis 9 haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des Landesvorsitzenden bis zu drei Mitglieder, die inhaltlich besonders befähigt sind, in den Landesvorstand kooptieren.

(4) ¹Der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter müssen Mitglieder der CDU sein. ²Die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes sollen Mitglieder der CDU sein.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(6) ¹Die Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten auf dem Landestag erfolgen. ²Zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Entscheidung müssen mindestens 24 Stunden liegen. ³Das Nähere regelt die Allgemeine Verfahrensordnung.

§ 22 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Dem Landesvorstand obliegen die laufenden und organisatorischen Angelegenheiten des Landesverbandes.

(2) ¹Der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband nach innen und außen. ²Er hat den Landesvorstand bei wichtigen Angelegenheiten mit einzubeziehen. ³Zudem hat er im Einzelfall und Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Landesvorstand das Recht, an allen Veranstaltungen der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort gehört zu werden.

(3) Die Sitzungsleitung obliegt dem Landesvorsitzenden.

§ 23 Geschäftsführender Landesvorstand

(1) Der Landesvorsitzende bildet mit den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Landeschatzmeister, dem Landesgeschäftsführer und dem Landespressesprecher den geschäftsführenden Landesvorstand.

(2) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesvorstands aus und erledigt die dringenden Geschäfte des Landesvorstands.

(3) Im Falle des dauerhaften Ausfalls eines Mitglieds des geschäftsführenden Landesvorstandes kann der Sachsen-Anhalt-Rat ein Mitglied des Landesvorstandes interimistisch berufen, welches diese Position bis zum nächsten Landestag ausführt.

§ 24 Landesgeschäftsführer

(1) Der Landesgeschäftsführer wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

(2) ¹Die Geschäftsführung obliegt dem Landesgeschäftsführer nach den direkten Weisungen des Landesvorsitzenden. ²Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes im Rahmen seiner Kompetenzen verantwortlich.

(3) Der Landesgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die sein Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 25 Landespressesprecher

(1) Der Landespressesprecher wird vom Landesvorstand auf Vorschlag des Landesvorsitzenden mit der Mehrheit seiner Mitglieder bestellt.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Landespressesprecher in Absprache mit dem Landesgeschäftsführer nach den direkten Weisungen des Landesvorsitzenden.

Untertitel 4: Landesschiedsgericht

§ 26 Zusammensetzung

(1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und bis zu zwei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) ¹Die ordentlichen Mitglieder des Landesschiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 27 Wahl

(1) Die Landesschiedsrichter werden vom Landestag für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Mitglied bzw. Stellvertreter im Landesschiedsgericht kann nicht sein, wer Mitglied im Sachsen-Anhalt-Rat oder Landesvorstand der JU LSA ist.

(3) Über Einsprüche und Streitigkeiten zur Wahl eines Landesschiedsrichters, einschließlich über die Befreiung zur Befähigung vom Richteramt, entscheidet das Bundesschiedsgericht abschließend.

§ 28 Befreiung von der Befähigung zum Richteramt

(1) Von der Notwendigkeit der Befähigung zum Richteramt nach § 26 Absatz 2 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn der Bewerber

1. die erste juristische Staatsprüfung;

2. die Rechtspflegerprüfung;
3. die Prüfung zum Dipl.-Verwaltungswirt;
4. den Studiengang „Wirtschaftsrecht“ oder
5. eine vergleichbare Ausbildung

erfolgreich abgeschlossen hat.

- (2) ¹Über eine weitere Befreiung kann in einem begründeten Ausnahmefall ausschließlich der Landestag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Delegierten entscheiden. ²Begründet ist ein Ausnahmefall, wenn kein anderer Bewerber die Befähigung zum Richteramt oder eine Befreiung nach Absatzes 1 vorweist.

§ 29 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Alle Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie müssen Mitglieder der JU LSA sein.
- (2) ¹Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind. ²Bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheit entscheidet der Sachsen-Anhalt-Rat auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten in Zusammenarbeit mit den übrigen ordentlichen Mitgliedern des Landesschiedsgerichts über die Abwahl des betroffenen Mitglieds.

§ 30 Aufgaben des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen innerhalb der JU LSA und in allen sonstigen Streitigkeiten, die sich aus dieser Satzung ergeben.

§ 31 Verfahren und Entscheidung

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Der Vorsitzende leitet das Verfahren. ²Die Besetzung ist den Verfahrensbeteiligten zuvor mitzuteilen.
- (2) ¹Das Verfahren kann ausschließlich in personeller Kontinuität durchgeführt werden. ²Sollte ein Schiedsrichter, welcher am Verfahren beteiligt ist, längerfristig ausfallen, so ist das Verfahren in neuer Besetzung neu zu beginnen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist der Rechtsweg zum Bundesschiedsgericht eröffnet.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften der Parteigerichtsordnung (PGO) der CDU Deutschlands entsprechende Anwendung, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Zur Ergänzung der Regelungen über das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Untertitel 5: Landes- und Enquetekommissionen

§ 32 Landeskommisionen

- (1) ¹Der Landesvorstand bildet für die programmatiche Arbeit Landeskommisionen. ²Er legt die Größe fest, wählt ihre Vorsitzenden und bestellt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden die Mitglieder. ³Die Kommisionen haben die Aufgabe, an der politischen Willensbildung des Verbandes mitzuwirken und den Verband programmatisch weiterzuentwickeln.
- (2) ¹Die Landeskommisionen leiten ihre Beschlüsse dem Landesvorstand zu. ²Sie sind nicht berechtigt, sich eigenständig an die Öffentlichkeit zu wenden.
- (3) Das Nähere über Einrichtung und Zusammensetzung der Landeskommisionen regelt der Landesvorstand.

§ 33 Enquetekommissionen

Zur Erarbeitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Landesvorstand temporär Enquetekommisionen einsetzen.

Titel 2: Kreisverbände

§ 34 Stellung der Kreisverbände

¹Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der JU mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung. ²Die Kassenführung kann durch Beschluss dem zuständigen CDU-Kreisverband übertragen werden.

§ 35 Aufgaben der Kreisverbände

Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgaben:

1. Mitgliedergewinnung,
2. Einzug und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und
3. Förderung der politischen Willensbildung in der JU, CDU und im öffentlichen Leben.

§ 36 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Mitgliedervollversammlung und
- b) der Kreisvorstand.

Untertitel 1: Mitgliedervollversammlung

§ 37 Mitgliedervollversammlung

- (1) ¹Die Mitgliedervollversammlung ist die Vollversammlung aller Mitglieder des jeweiligen Kreisverbandes. ²Sie wird durch den Kreisvorstand oder auf Antrag von mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Kreisverbandes durch den Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Einladung hat in Textform zu erfolgen, die Frist beträgt eine Woche.
- (2) ¹Die Mitgliedervollversammlung muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zur Neuwahl durchgeführt werden. ²Sie nimmt zuvor den Bericht des Kreisvorstandes entgegen und fasst Beschluss über die Entlastung.
- (3) Weiter obliegt der Mitgliedervollversammlung
 1. die Wahl des Kreisvorstandes,
 2. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landestag,
 3. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Sachsen-Anhalt-Rat nach den Voraussetzungen des § 19 Absatz 1 und
 4. die Beschlussfassung über die politische und organisatorische Gestaltung der Arbeit des Kreisverbandes.
- (4) Mitgliedervollversammlungen sind beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Untertitel 2: Kreisvorstand

§ 38 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. bis zu zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Kreisschatzmeister und

4. mindestens ein, maximal neun Beisitzern.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung legt vor der Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes fest, wie viele Beisitzer zu wählen sind.
- (4) Die Wahl des Kreisschatzmeisters entfällt, wenn der Kreisverband nach § 34 Satz 2 Kassenführung an den CDU-Kreisverband übertragen hat.² Die übrigen Aufgaben des Kreisschatzmeisters übernimmt der Kreisvorsitzende oder eine vom Kreisvorstand beauftragte Person.
- (5) Der Kreisvorstand kann auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden bis zu drei Mitglieder, die inhaltlich besonders befähigt sind, in den Kreisvorstand kooptieren.

§ 39 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand ist das leitende Organ des Kreisverbandes und der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Führung der Geschäfte des Kreisverbandes,
 2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung,
 3. Erledigung der politischen und organisatorischen Arbeiten des Kreisverbandes,
 4. Informationsbeziehungen zum Landesverband und
 5. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 2.

§ 40 Der Kreisvorsitzende

¹Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. ²Er eröffnet, leitet und schließt die Kreisvorstandssitzungen.

§ 41 Rechnungsprüfer

- (1) ¹Die Mitgliedervollversammlung wählt bis zu drei, mindestens aber zwei Rechnungsprüfer, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen. ²Die Wahl kann offen erfolgen, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliedervollversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (3) Rechnungsprüfer müssen nicht gewählt werden, wenn der Kreisverband die Kassenführung dem zuständigen CDU-Kreisverband übertragen hat.

§ 42 Gründung von Kreisverbänden

- (1) Für die Gründung eines Kreisverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig.
- (2) Damit ein Kreisverband Mitglied im Landesverband werden kann, muss über die Gründungsversammlung ein Protokoll angefertigt werden, welches dem Landesverband gemeinsam mit einem Antrag auf Beitritt des Kreisverbandes unverzüglich zuzuleiten ist.
- (3) ¹Der Landesvorstand kann den Beitritt nur verweigern, sofern im betreffenden Kreisgebiet ein inaktiver und nicht aufgelöster Kreisverband gemeldet ist, oder schwerwiegende Belange gegen den gegründeten Verband sprechen. ²In diesem Fall ist der inaktive Kreisverband zu reaktivieren. ³Schlägt dies fehl, so kann das Landesschiedsgericht ohne mündliche Verhandlung auf Antrag des Landesvorstandes die Auflösung eines inaktiven Kreisverbandes feststellen.

§ 43 Gründung von Stadt- bzw. Orts- und Regionalverbänden

- (1) ¹Stadt- bzw. Ortsverbände können nur für eine Gemeinde oder innerhalb einer kreisfreien Stadt bestehen. ²Ortsverbände in Form von Regionalverbänden können auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden bestehen.
- (2) ¹Über die Gründungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Kreisverband zuzuleiten ist. ²Der Kreisvorstand hat über die Gründung eines Stadt- bzw. Orts- oder Regionalverbandes zu beschließen. ³Für die Gründung eines Stadt- bzw. Orts- oder Regionalverbandes gilt § 42 Absatz 1 entsprechend.

§ 44 Zusammenlegung von Stadt- bzw. Ortsverbänden

- (1) Stadt- bzw. Ortsverbände können durch Zusammenlegungsbeschlüsse der jeweiligen Stadt- bzw. Ortsverbände zusammengelegt werden.
- (2) Die Zusammenlegung erfolgt, wenn die betreffenden Stadt- bzw. Ortsverbandsmitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Auflösung der bestehenden Stadt- bzw. Ortsverbände zustimmen, einen Zusammenlegungsbeschluss fassen und der Kreisvorstand zustimmt.
- (3) ¹Eine Zusammenlegung nach Absatz 1 erfolgt, wenn mindestens ein Stadt- bzw. Ortsverband die Mindestgröße von sieben Mitgliedern dauerhaft unterschreitet. ²Darüber, welche Stadt- bzw. Ortsverbände zusammengelegt werden, entscheidet der Kreisvorstand.

IV. Finanzen

§ 45 Finanzierung des Landesverbandes

Der Landesverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 46 Mitgliedsbeitrag

- (1) ¹Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an ihren Kreisverband. Dieser soll die Summe von 12 Euro nicht unterschreiten. ²Über die Erhebung und die Höhe des Beitrages entscheiden die Kreisverbände.
- (2) Mitglieder der Jungen Union, die Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlamentes sind, entrichten dem Landesverband gemäß der Beitrags- und Finanzordnung zusätzlich eine Sonderabgabe.

§ 47 Landesschatzmeister

- (1) ¹Der Landesschatzmeister verwaltet nach wirtschaftlichen Grundsätzen die Finanzen des Landesverbandes und sorgt für ordnungsgemäße Buch- und Belegführung. ²Der Landesgeschäftsführer unterstützt ihn dabei.
- (2) Der Landesschatzmeister erstattet dem Landestag jährlich einen Finanzbericht.
- (3) Der Landesschatzmeister hat den Rechnungsprüfern einzeln oder gemeinsam sowie dem Landesvorstand auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und die dabei notwendigen Erläuterungen zu geben.

§ 48 Rechnungsprüfer des Landesverbandes

- (1) ¹Die Rechnungsprüfer des Landesverbandes dürfen nicht Mitglied des Landesvorstandes sein. ²Sie prüfen mindestens einmal jährlich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit sowie der ordnungsgemäßen Buch- und Belegführung die Kassenführung.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden vom Landestag für eine Zeit von zwei Jahren bestellt.

§ 49 Beitragsabführung, Beitrags- und Finanzordnung

- (1) ¹Die Kreisverbände haben die Pflicht, pro Mitglied und Kalenderjahr einen Betrag an den Landesverband abzuführen. ²Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

- (2) ¹Kommt ein Kreisverband der Pflicht nach Absatz 1 nicht nach, so verlieren die Delegierten des säumigen Kreisverbandes das Stimmrecht auf dem Landestag im jeweiligen Kalenderjahr. ²Die Stimmrechtssperrung tritt vier Wochen nach Mahnung durch den Landesschatzmeister ein, worauf in der Mahnung hinzuweisen ist. ³Die Stimmrechtssperrung erlischt, wenn die geschuldete Summe an den Landesverband bewirkt wird.
- (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu erheben.

V. Schlussbestimmungen

§ 50 Änderung der Satzung

Der Landestag kann diese Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten ändern.

§ 51 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung ist

1. schriftlich:

ein vom Aussteller eigenhändig unterschriebenes Dokument (§ 126 BGB entsprechend) in deutscher Sprache, welches postalisch zu versenden ist;

2. Textform:

jede lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, die es dem Empfänger ermöglicht, die an ihn gerichtete Erklärung so aufzubewahren und zu speichern, dass sie ihm während eines für seine Zwecke angemessenen Zeitraumes zugänglich und unverändert wiederzugeben ist (§ 126b BGB entsprechend), umfasst ist demgemäß auch der Versand per E-Mail;

3. elektronischer Weg:

umfasst alle telekommunikativen Übermittlungen.

§ 52 Mehrheitsprinzip

¹Beschlüsse erfordern die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

³Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen für die Ermittlung der Mehrheit nicht mit.

§ 53 Anlagen zur Satzung

Die Allgemeine Verfahrensordnung (Anlage A) sowie die Finanz- und Beitragsordnung (Anlage B) sind Bestandteil dieser Satzung, die mit einfacher Mehrheit durch den Landestag geändert werden können.

§ 54 Homogenitätsklausel

- (1) Satzungen und Geschäftsordnungen der Kreisverbände dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind dem Landesgeschäftsführer zuzuleiten.
- (2) Sofern diese Satzung keine Regelung enthält, finden die Satzungen des CDU-Landesverbandes und JU-Bundesverbandes sowie das Statut der CDU Deutschlands in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend Anwendung.

§ 55 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem eigens dazu einberufenen Landestag mit Dreiviertelmehrheit seiner Delegierten beschlossen werden.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung des Landesverbandes wird der geschäftsführende Landesvorstand zum Liquidator bestellt. ²Das Vermögen des Landesverbandes fällt an die Konrad-Adenauer-Stiftung Sachsen-Anhalt zur politischen Bildung junger Menschen.

§ 56 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der jeweils geltenden Fassung im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landestag am 10.08.2024 in Magdeburg in Kraft.
- (3) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Jungen Union Sachsen-Anhalt vom 26.11.2016, geändert auf dem Landestag am 03.06.2023 in Lutherstadt Wittenberg, außer Kraft.

ANLAGE A – ALLGEMEINE VERFAHRENSORDNUNG

Allgemeiner Teil

§ 1 Eröffnung

Alle Tagungen bzw. Sitzungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, eröffnet und geleitet.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese zu genehmigen.
- (2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung müssen vor der Genehmigung gestellt werden.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Entscheidung der Sitzungsleitung durch Handzeichen oder Hochheben der Stimmkarte, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz eine geheime Abstimmung bzw. Wahl vorgeschrieben ist.
- (2) Auf Verlangen von mindestens eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
- (3) Eine Stimmabgabe ist für alle stimmberechtigten Mitglieder des Organs nur für sich und nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.

§ 4 Umlaufbeschlüsse

- (1) ¹Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Organs ausdrücklich widerspricht. ³Die Annahme erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs. ⁴Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen in Textform oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für den Landestag.

§ 5 Kandidatenvorschläge und Wahlhandlungen

- (1) ¹Die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesschiedsgerichtes sowie der Delegierten zum Deutschlandtag erfolgen geheim durch Stimmzettel. ²Die Wahl der Delegierten

und Ersatzdelegierten des Deutschlandrates sowie der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

(2) ¹Wahlhandlungen werden vom Tagungspräsidium geleitet. ²Ihre Durchführung und Auswertung obliegt der Stimmzählkommission.

(3) Die Mitglieder der Stimmzählkommission können nicht bei Stimmenauszählungen für Ämter und Mandate mitwirken, für die sie kandidieren.

(4) ¹Vorschlagsberechtigt für Kandidatenvorschläge auf Landesebene sind alle Organe und Kreisverbände sowie alle Mitglieder des jeweils wählenden Gremiums. ²Den Kandidaten zum Landesvorstand und zum Deutschlandrat ist die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung einzuräumen.

(5) Näheres zu den Wahlhandlungen regeln die § 16 und § 17 der Allgemeinen Verfahrensordnung der CDU Sachsen-Anhalt.

§ 6 Wahlprotokoll

¹Über jeden Wahlgang ist unverzüglich ein Wahlprotokoll anzufertigen, das die Einzeldaten des Wahlablaufes enthalten muss. ²Es ist vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer oder einem Mitglied der Stimmzählkommission zu unterzeichnen.

§ 7 Wahl- und Beschlussanfechtung

Wahl- und Beschlussanfechtungen müssen innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Versammlung schriftlich, begründet und vom Einreicher persönlich unterzeichnet beim Landesverband eingereicht werden (Junge Union Sachsen-Anhalt, Landesschiedsgericht, Fürstenwallstr. 17, 39104 Magdeburg).

§ 8 Heilung von Verfahrens- und Formfehlern

Für Verfahrens- oder Formfehler gilt § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

Titel 1: Landestag

§ 9 Vorbereitung, Einberufung und Einladung

(1) Die Vorbereitung des Landestages obliegt dem Landesvorstand im Rahmen der Satzung.

(2) ¹Die Einladung erfolgt durch den Landesvorsitzenden. ²Sie hat in Textform direkt an den einzuladenden Personenkreis zu erfolgen.

(3) Ordentliche Landestage haben eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen; außerordentliche Landestage von mindestens einer Woche.

§ 10 Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten

Der Meldung von Delegierten und Ersatzdelegierten durch den Kreisverband beim Landesgeschäftsführer ist ein Wahlprotokoll beizufügen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten,
3. welche Bewerber in welcher Reihenfolge zu Ersatzdelegierten gewählt wurden und
4. Unterschrift des Tagungsleiters und des Schriftführers.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Der Landestag ist beschlussfähig, wenn er nach § 8 und den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Tagungsleiter die Beschlussfähigkeit des Landestages festzustellen.

(3) ¹Bei Beschlussunfähigkeit hat der Tagungsleiter die Sitzung aufzuheben und unverzüglich Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung bekanntzugeben. ²Er ist dabei an die übliche Form und Frist für die Neueinberufung im Bedarfsfall nicht gebunden. ³Die neu einberufene Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der entsprechenden Einladung hinzuweisen.

§ 12 Anträge und Antragsfristen

(1) ¹Anträge an den Landestag sind zulässig, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Zusammentreffen in Textform beim Landesgeschäftsführer eingereicht werden. ²Dieses gilt nicht für Anträge des Sachsen-Anhalt-Rates oder des Landesvorstandes.

(2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Landesvorstandes sollen den Delegierten eine Woche vor Beginn des Landestages zugesandt werden, müssen aber in jedem Falle auf dem Landestag als Drucksache oder in digitaler Form vorliegen.

(3) ¹Initiativanträge sind spätestens vor Ablauf der vom Landestag beschlossenen Antragsfrist schriftlich und persönlich unterzeichnet beim Tagungspräsidium von einem

Delegierten einzureichen. ²Dieser Antrag muss die Unterschriften von mindestens einem Viertel der anwesenden Delegierten tragen.

§ 13 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

¹Landestage sind grundsätzlich öffentlich. ²Auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Delegierten oder auf Antrag des Landesvorstandes kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Öffentlichkeit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 14 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes ist eine Mandatsprüfungskommission zu wählen, welche
 1. die Meldungen der Delegierten und Ersatzdelegierten überprüft und
 2. aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Delegierten feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes wird eine Stimmzählkommission gewählt, welche die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) ¹Die Antragskommission besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand und je einem Vertreter pro Kreisverband, der der Landesgeschäftsstelle bis zur gesetzten Antragsfrist des jeweiligen Landestages zu melden ist. ²Die Antragskommission berät alle vorliegenden Anträge und gibt dem Landestag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge. ³Sie ist berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen zu stellen und kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.

§ 15 Tagungspräsidium

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein Tagungspräsidium gewählt, dessen Umfang und Zusammensetzung der Landestag bestimmt. ²Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien des Landestages.
- (2) ¹Der amtierende Tagungspräsident wahrt die Ordnung und ist zur Neutralität verpflichtet. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. ²Er leitet, unterrichtet und schließt die Sitzung.
- (3) Der amtierende Tagungspräsident ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen.

§ 16 Wortmeldungen und Rederecht

- (1) Die Wortmeldungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; sie sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (2) ¹Redeberechtigt sind alle stimmberechtigten Delegierten, die Mitglieder der Antragskommission und die Mitglieder des Landesvorstandes sowie die beratenden Teilnehmer.
²In Ausnahmefällen kann das Tagungspräsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (3) ¹Der amtierende Tagungspräsident kann, soweit der Fortgang der Beratung dies erfordert, die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. ²Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen. ³Das Recht des Sprechers der Antragskommission, jederzeit das Wort zu erhalten, bleibt hiervon unberührt. ⁴Die Redezeit kann vom amtierenden Tagungspräsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden.

§ 17 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident das Wort nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der amtierende Tagungspräsident erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
1. auf Begrenzung der Redezeit;
 2. auf Schluss der Debatte;
 3. auf Schluss der Rednerliste;
 4. auf Übergang zur Tagesordnung;
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes;
 6. auf Verweisung an eine Kommission oder
 7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) ¹Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. ²Es ist ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 18 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

- (1) Über Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge einschließlich Änderungs- und Ergänzungsanträge entfallen, einschließlich der Anträge der Antragskommission;
 2. Änderungs- und Ergänzungsanträge in logischer Reihenfolge;
 3. Hauptanträge.
- (2) Ist die Reihenfolge strittig, entscheidet darüber das Tagungspräsidium.

§ 19 Niederschrift und Beschlusskontrolle

- (1) ¹Über den Ablauf der Tagung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Der Landesvorstand bestellt einen Schriftführer. ²Dieser wird von einem vom Landestag bestellten Delegierten des Landestages unterstützt.
- (2) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem bestellten Delegierten zu unterzeichnen.
- (3) Der Vollzug der Beschlüsse obliegt dem Landesvorstand.
- (4) ¹Die Niederschrift über den Landestag ist den Kreisvorsitzenden binnen acht Wochen zuzustellen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang begründete Beschwerde erhoben wird.
- (5) ¹Über eine Beschwerde gegen die Niederschrift entscheidet der Landesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Beschwerde. ²Der Beschwerdeführer ist in der Sitzung des Landesvorstandes anzuhören. ³Die Entscheidung des Landesvorstandes und eine Rechtsbehelfsbelehrung sind dem Beschwerdeführer schriftlich zu übergeben.
- (6) ¹Gegen den Beschluss des Landesvorstandes ist der Widerspruch vor dem Landesschiedsgericht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses zulässig. ²Das Landesschiedsgericht entscheidet dann abschließend. ³Sofern der Landesvorstand nicht gemäß Absatz 5 entschieden hat, ist ein Widerspruch vor dem Landesschiedsgericht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Niederschrift auch ohne Beschluss des Landesvorstandes statthaft.

Titel 2: Sachsen-Anhalt-Rat

§ 20 Vorbereitung, Einberufung und Einladung

- (1) Die Vorbereitung der Sitzung des Sachsen-Anhalt-Rates obliegt dem Landesvorsitzenden im Rahmen der Satzung.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Landesvorsitzenden.

(3) ¹Ordentliche Sitzungen haben eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen; außerordentliche Sitzungen von mindestens drei Tagen. ²Alle Einladungen haben in Textform direkt an den einzuladenden Personenkreis zu erfolgen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit des Sachsen-Anhalt-Rates gilt § 11 Abs. 3 der Allgemeinen Verfahrensordnung entsprechend.

§ 21 Niederschrift und Beschlusskontrolle

(1) ¹Über den Ablauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. ³Der Landesvorstand bestellt einen Schriftführer.

(2) Der Vollzug der Beschlüsse obliegt dem Landesvorstand.

(3) ¹Die Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern des Sachsen-Anhalt-Rates binnen acht Wochen zuzustellen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde erhoben wird. ³Es gelten die Regelungen des § 19 entsprechend.

Titel 3: Landesvorstand

§ 22 Vorbereitung, Einberufung und Einladung

(1) Die Vorbereitung der Landesvorstandssitzung obliegt dem Landesvorsitzenden im Rahmen der Satzung.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Landesvorsitzenden.

(3) ¹Ordentliche Landesvorstandssitzungen haben eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche; außerordentliche Landesvorstandssitzungen von mindestens zwei Tagen. ²Alle Einladungen haben in Textform direkt an den einzuladenden Personenkreis zu erfolgen.

§ 23 Niederschrift und Beschlusskontrolle

(1) Über den Ablauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Der Landesvorsitzende bestellt einen Schriftführer.

(2) ¹Die Niederschrift über die Sitzung ist den Mitgliedern des Landesvorstandes binnen acht Wochen zuzustellen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde erhoben wird. ³Es gelten die Regelungen des § 19 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 33. Landestag am 10.08.2024 in Magdeburg in Kraft.

ANLAGE B – Beitrags- und Finanzordnung

§ 1 Zweckbestimmung

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Finanzbeziehungen zwischen dem JU-Landesverband Sachsen-Anhalt und den Kreisverbänden sowie den Mandatsträgern, soweit die Satzung des JU-Landesverbandes Sachsen-Anhalt keine Regelung enthält.

§ 2 Höhe der Mitgliedsabgabe

Die Kreisverbände haben die Pflicht, pro Mitglied und Kalenderjahr eine Mitgliedsabgabe von 1,00 Euro an den Landesverband abzuführen.

§ 3 Höhe der Sonderabgabe

Mitglieder der Jungen Union, die Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder des Europäischen Parlamentes sind, entrichten dem Landesverband eine Sonderabgabe, die 120,00 Euro pro Jahr nicht unterschreiten darf.

§ 4 Fälligkeit der Mitglieds- und Sonderabgabe

¹Dieser Betrag ist am 01. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig. ²Maßgeblich für die Berechnung des Beitrages ist der Mitgliederstand am 31. Dezember des Vorjahrs.

§ 5 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung ist in der jeweils geltenden Fassung im Internet zu veröffentlichen und tritt mit ihrer Verabschiedung durch den 33. Landestag am 10.08.2024 in Magdeburg in Kraft.